

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 19. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2026)

zum Thema:

Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Drs. 19/24623, „Finanzaufsicht über die Zahnärztekammer Berlin und ihr Versorgungswerk“

Aufsichtstätigkeit des Senats und mögliche Regressansprüche im Fall des Versorgungswerks der Zahnärzte Berlin (VZB)

und **Antwort** vom 29. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24934
vom 19.01.2026
über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Drs. 19/24623, „Finanzaufsicht über die Zahnärztekammer Berlin und ihr Versorgungswerk“ Aufsichtstätigkeit des Senats und mögliche Regressansprüche im Fall des Versorgungswerks der Zahnärzte Berlin (VZB)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Das Frage- und Informationsrecht des Parlaments bzw. einzelner Abgeordneter ist zwar in der Verfassung von Berlin ebenso wie im Grundgesetz (GG) verankert, besteht jedoch nicht uneingeschränkt (vgl. Bundesverfassungsgericht in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2018, Seite 51).

Einer offenen Beantwortung parlamentarischer Fragen kann das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) entgegenstehen, das durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 124, Seite 78). Die Funktionsfähigkeit staatlicher Aufsicht über Versorgungswerke und deren Stabilität sind Belange des Staatswohls, die die Antwortpflicht der Landesregierung auf parlamentarische Fragen beschränken können (vgl. Bundesverfassungsgerichts Band 147, Seite 50). Die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe als Versicherungsaufsichtsbehörde dient unter anderem der Stabilität und Leistungsfähigkeit der Beaufsichtigten. Sie unterliegt strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards, sodass diese Informationen grundsätzlich bereits geheimhaltungsbedürftig sind.

Versorgungswerke sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, agieren bei der Anlage der ihnen anvertrauten Beiträge aber am freien Markt und konkurrieren durchaus auch untereinander um attraktive Kapitalanlagen. Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Beaufsichtigten durch die Versicherungsaufsicht beziehen, sind daher regelmäßig Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse (Artikel 12 Absatz 1 GG) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) des jeweiligen Versorgungswerks, aber auch seiner Geschäftspartner betroffen.

In ihrer Funktion als Rechts- und Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber den in Berlin ansässigen Versorgungseinrichtungen hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe die Aufgabe, über die Einhaltung des geltenden Rechts und der versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben zu wachen, ist aber auch darauf beschränkt.

Hierbei unterliegt sie mit ihren Beschäftigten der europarechtlich begründeten Verschwiegenheitspflicht des § 309 Versicherungsaufsichtsgesetz. Einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen sind für sich genommen zwar nicht geeignet, den parlamentarischen Informationsanspruch zu beschränken (vgl. Bundesverfassungsgerichts Band 147, Seite 50). Sie können aber insoweit von Relevanz sein, als sie einen Ausgleich konfligierender (Verfassungs-)Rechte darstellen (vgl. Bundesverfassungsgerichts Band 147, Seite 50).

Auch fiskalische Interessen des Landes am Schutz vertraulicher Informationen stellen einen verfassungsrechtlichen Staatswohlbelang dar (vgl. BVerfG NVwZ 2018, 51). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass mittlerweile ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, das unter anderem auf Amtshaftung des Landes Berlin gerichtet ist (Aktenzeichen des Kammergerichts 18 UH 20/25).

Es ist eine sorgfältige Güterabwägung erforderlich, die hier im Ergebnis dazu führt, dass eine Antwort auf die gegenständliche schriftliche Anfrage nach Abwägung des Informationsinteresses der Fragestellerin mit den oben genannten Interessen, insbesondere mit der Funktionsfähigkeit staatlicher Aufsicht über Versorgungswerke, den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Versorgungswerken und Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Versorgungswerks, aber auch seiner Geschäftspartner nach Artikel 2 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG nicht im Detail erfolgen kann.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/24623¹ lässt wesentliche Fragen zur tatsächlichen Aufsichtspraxis und zur Wirksamkeit der Kontrollmechanismen gegenüber dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (VZB) VZB unbeantwortet. Vor dem Hintergrund drohender Milliardenverluste

¹ Vgl. Abghs. Berlin, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD) vom 20.12.2024, Drucksache 19/24623.

und möglicher Amtshaftungsrisiken besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, die Tiefe der behördlichen Prüfung sowie die daraus resultierenden Konsequenzen für die Versicherten zu klären. Sofern der Senat die Beantwortung einzelner Fragen oder Teile davon unter Verweis auf Verschwiegenheitspflichten oder laufende Ermittlungen verweigert, wird um Benennung der jeweils konkreten Rechtsgrundlage gebeten. Dabei ist insbesondere darzulegen, weshalb das Informationsinteresse des Parlaments im Einzelfall hinter andere Belange zurücktreten muss, wenn diese Informationen für das Verständnis und die parlamentarische Kontrolle der Regierungsarbeit im Bereich der Staatsaufsicht unerlässlich sind.

1. Welche organisatorischen und rechtlichen Vorkehrungen bestehen, um sicherzustellen, dass die Versicherungsaufsicht ihre Kontrollpflichten gegenüber den berufsständischen Versorgungswerken ordnungsgemäß erfüllt?

Zu 1.: Die Mitarbeitenden unterliegen den allgemeinen rechtlichen und organisatorischen Regelungen des öffentlichen Dienstes und des Berufsbeamtentums.

2. Welche Anforderungen stellt die Aufsicht an Umfang, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der vom Versorgungswerk eingereichten Jahresabschlüsse, Testate und sonstigen Berichte?

Zu 2.: Die eingereichten Unterlagen müssen den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3. Werden im Rahmen der Aufsicht auch ergänzende Unterlagen wie Prüfungsberichte, Management Letters oder Feststellungen zu internen Kontrollsystmen (IKS) angefordert oder ausgewertet? Wenn ja, in welchem Umfang geschah dies seit 2015?

Zu 3.: Die Versicherungsaufsicht zieht bei Bedarf auch ergänzende Unterlagen heran. Eine weitergehende Auskunft kann nach Abwägung der in der Vorbemerkung genannten Erwägungsgründe nicht erteilt werden. Eine Veröffentlichung würde zudem die Einzelheiten der Ausübung der Aufsichtstätigkeit der Versicherungsaufsicht für die Allgemeinheit offenlegen und Aufschluss geben über konkrete Verknüpfungen von Prüfungen und ggf. verhängten Aufsichtsmaßnahmen. Dadurch könnte die Effektivität und generell die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Versicherungsaufsicht nachteilig beeinflusst werden (Gefährdung von Belangen des Staatswohls).

4. Wie bewertet die Aufsicht die Entwicklung der formalen und inhaltlichen Qualität der vom Versorgungswerk eingereichten Unterlagen in den letzten zehn Jahren – insbesondere hinsichtlich Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und zeitgerechter Vorlage?

Zu 4.: Eine Auskunft zu einem einzelnen Versorgungswerk ist nach Abwägung der in der Vorbemerkung genannten Erwägungsgründe nicht möglich.

Allgemein erwartet die Versicherungsaufsicht, dass die formale und inhaltliche Qualität eingereichter Unterlagen den Erfordernissen der gesetzmäßigen Aufsicht entspricht. Sofern dies, beispielsweise nach Änderung rechtlicher Grundlagen, nicht mehr der Fall sein sollte, wird dies mit den Beaufsichtigten thematisiert und geändert. Hierfür greift die Versicherungsaufsicht auf die üblichen Mittel des Verwaltungshandels wie Nachfragen, Anhörungen oder Rundschreiben zurück.

5. Wie wird die Prüfung der quartalsweisen Mischungs- und Streuungsquotenmeldungen in der Aufsichtsbehörde konkret dokumentiert (Aktenvermerk, Prüfbogen, Fachverfahren etc.)?
6. Welche standardisierten Plausibilisierungsschritte werden bei den Quotenmeldungen angewandt (Abgleich mit Risikoberichten/ALM/Stresstests, stichprobenartige Nachforderung von Belegen)?
7. In welchem Umfang werden stichprobenartig Belege zur Quotenmeldung angefordert und geprüft (Frequenz, Auswahlkriterien)? Welche Belegarten werden typischerweise verlangt?
8. Welche Prüf- und Kontrollmechanismen wendet die Aufsicht konkret an, um die Richtigkeit der vom Versorgungswerk übermittelten Quotenmeldungen und sonstigen Kennzahlen zu verifizieren (stichprobenhafte Aktenprüfungen, Plausibilitätskontrollen, Vergleich mit externen Prüfberichten)?
9. Welche konkreten Schwellenwerte lösen aufsichtliche Nachfragen oder Maßnahmen aus (Quotenannäherung/-überschreitung, Bewertungsabschläge, Liquiditätskennziffern, Stresstest- bzw. ALM-Abweichungen, Risikoberichte)?
10. Nach welchen Schwellenwerten oder Indikatoren beurteilt die Aufsicht das Risikoprofil der Kapitalanlagen, und welche dieser Indikatoren lösten in den vergangenen zehn Jahren eine vertiefte Prüfung oder aufsichtsrechtliche Maßnahme aus?
11. Welche Rolle spielen Testat, Prüfbericht und ggf. Management Letter/IKS-Hinweise des Wirtschaftsprüfers in der Aufsichtspraxis? Welche Folgen hat es aufsichtsintern, wenn im Bericht wesentliche Mängel/Beanstandungen benannt werden?
12. Wurden der Aufsicht in den vergangenen zehn Jahren Überschreitungen der in der AnlV vorgesehenen Mischungs- und Streuungsgrenzen gemeldet? Sofern ja, wann genau, von wem, in wie vielen Fällen sowie mit welchem Ergebnis? (Bitte erläutern.)
13. Welche Standardmaßnahmen sind bei (drohender) Überschreitung von Anlagegrenzen oder sonstigen aufsichtsrelevanten Abweichungen vorgesehen?
14. Der Senat führt in seinen Antworten aus, die Aufsicht bestimme nicht die konkrete Anlageentscheidung innerhalb zulässiger Quoten. Wie stellt die Aufsichtsbehörde in der Praxis sicher, dass die Einhaltung der Quoten nicht nur „formal gemeldet“, sondern inhaltlich nachvollziehbar und überprüfbar ist?

Zu 5. bis 14.: Die Fragen 5 bis 14 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Die Versicherungsaufsicht zieht bei Bedarf auch ergänzende Unterlagen heran. Die Entscheidung über die Ausübung von Einzelaufsichtsmaßnahmen trifft sie im Rahmen ihrer operativen Unabhängigkeit. Es wird auf die Antwort zu 3. der Schriftlichen Anfrage 19/24 623 verwiesen.

Eine weitergehende Auskunft kann nach Abwägung der in der Vorbemerkung genannten Erwägungsgründe nicht erteilt werden, insbesondere auch, weil aufgrund der geringen Anzahl Beaufsichtigter in Berlin andernfalls zu leicht auf Einzelfälle geschlossen werden könnte. Eine Veröffentlichung würde zudem die Einzelheiten der Ausübung der Aufsichtstätigkeit der Versicherungsaufsicht für die Allgemeinheit offenlegen und Aufschluss über konkrete Verknüpfungen von Prüfungen und ggf. verhängten Aufsichtsmaßnahmen geben. Dadurch könnte die Effektivität und generell die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Versicherungsaufsicht nachteilig beeinflusst werden (Gefährdung von Belangen des Staatswohls).

15. In wie vielen Fällen fanden in den Jahren 2015 bis 2024 Vor-Ort-Prüfungen beim VZB statt (bitte nach Jahr und Anlass aufschlüsseln)?

Zu 15.: Die Frage betrifft laufende aufsichtliche Vorgänge zum Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin, zu denen nach sorgfältiger Abwägung keine Stellung genommen werden kann. Es wird nach einem einzelnen Beaufsichtigten gefragt. Die Interessen des Beaufsichtigten, seiner Mitglieder und Geschäftspartner überwiegen hier das Informationsinteresse der Fragestellerin.

Eine Veröffentlichung würde zudem Einzelheiten der Ausübung der Aufsichtstätigkeit der Versicherungsaufsicht für die Allgemeinheit offenlegen und Aufschluss geben über konkrete Verknüpfungen von Prüfungen und ggf. verhängten Aufsichtsmaßnahmen. Dadurch könnte die Effektivität und generell die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Versicherungsaufsicht nachteilig beeinflusst werden (Gefährdung von Belangen des Staatswohls).

16. Wie viele Vor-Ort-Prüfungen fanden 2020–2025 statt (je Jahr), und wie häufig (je Jahr)?

17. Wie viele aufsichtliche Vorgänge gab es in den Jahren 2020–2025 insgesamt im Bereich der Versicherungsaufsicht über berufsständische Versorgungseinrichtungen in Berlin (je Jahr getrennt):

- 17.1. schriftliche Nachfragen/Beanstandungen,
- 17.2. formelle Auflagen/Anordnungen,
- 17.3. angeordnete Sonderberichte,
- 17.4. angeordnete Sonderprüfungen?

Zu 16. und zu 17.:

Die Fragen 16 und 17 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Versicherungsaufsicht trifft die Entscheidung über die Ausübung von Einzelaufsichtsmaßnahmen im Rahmen ihrer operativen Unabhängigkeit.

Eine weitergehende Auskunft kann nach Abwägung der in der Vorbemerkung genannten Erwägungsgründe nicht erteilt werden, insbesondere auch, weil aufgrund der geringen Anzahl Beaufsichtigter in Berlin andernfalls zu leicht auf Einzelfälle geschlossen werden könnte. Eine Veröffentlichung würde zudem die Einzelheiten der Ausübung der Aufsichtstätigkeit der Versicherungsaufsicht für die Allgemeinheit offenlegen und Aufschluss geben über konkrete Verknüpfungen von Prüfungen und ggf. verhängten Aufsichtsmaßnahmen. Dadurch könnte die Effektivität und generell die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Versicherungsaufsicht nachteilig beeinflusst werden (Gefährdung von Belangen des Staatswohls).

18. In der Antwort zu Frage 10² wird die fortlaufende Überarbeitung von Rundschreiben erwähnt: Welche Aufsichtsmaßnahmen genau wurden wann evaluiert und verbessert? Welche Rundschreiben wurden seit 2020 überarbeitet (Datum), welche Themen betrafen die Änderungen, und welche konkreten Verbesserungsziele wurden damit verfolgt?

Zu 18.: Zuletzt wurde anlässlich der Änderung der Anlageverordnung zum 31.01.2025 am 11.07.2025 ein Rundschreiben zur geänderten Anlageverordnung erlassen. Teil 2 dieses Rundschreibens ist gerade im Anhörungsprozess. Mit Rundschreiben vom 30.06.2022 wurden Vorgaben zur Berichterstattung gegenüber der Aufsicht geändert.

Das Ziel der Rundschreiben ist stets die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen. Anlässe können z.B. Rechtsänderungen, Entwicklungen der geopolitischen Lage, Änderungen von internen Arbeitsabläufen oder Erfahrungswerte der Versicherungsaufsicht sein.

Eine weitergehende Auskunft kann nach Abwägung der in der Vorbemerkung genannten Erwägungsgründe nicht erteilt werden. Eine Veröffentlichung würde zudem die Einzelheiten der Ausübung der Aufsichtstätigkeit der Versicherungsaufsicht für die Allgemeinheit offenlegen und Aufschluss geben über konkrete Verknüpfungen von Prüfungen und ggf. verhängten Aufsichtsmaßnahmen. Dadurch könnte die Effektivität und generell die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Versicherungsaufsicht nachteilig beeinflusst werden (Gefährdung von Belangen des Staatswohls).

19. Welche rechtlichen Grundlagen wären im Falle einer fehlerhaften oder unterlassenen Aufsicht einschlägig, und welche Maßnahmen ergreift der Senat, um mögliche Amtshaftungsrisiken zu minimieren?

Zu 19.: Da die Aufsicht gemäß § 6 Abs. 2 VersWerkVO Berlin ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt, fehlt es an einer für die Amtshaftung erforderlichen drittschützenden Norm. Eine Amtshaftung ist ausgeschlossen.

20. Wie begründet der Senat die Auskunftssperre zu Frage 5³ mit dem Verweis auf laufende Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, und inwieweit widerspricht dies der in Antwort 4 gegebenen Begründung der Verschwiegenheit nach § 309 VAG?

20.1. Inwiefern gefährdet die Erläuterung der abstrakten Rolle der Aufsicht sowie der angewandten Prüf-standards (bspw. Kontrolle der Quartalsberichte nach § 3 Abs. 2 VersWerkVO Berlin) die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, wenn es sich hierbei um die Dokumentation behördlicher Regeltätigkeit handelt, die zeitlich vor den Ermittlungen liegt?

20.2. Der Senat verweist in Antwort 4 auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 309 VAG. Warum wird in Antwort 5 jedoch zusätzlich das Argument der laufenden Ermittlungen herangezogen, anstatt – wie gesetzlich in § 309 Abs. 1 Satz 3 VAG vorgesehen – zumindest aggregierte Daten über festgestellte Verstöße und die daraufhin ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen?

² Vgl. Abghs. Berlin, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD) vom 20.12.2024, Drucksache 19/24623.

³ Ebd.

20.3. Gegen welche konkrete Rechtsnorm würde der Senat verstößen, wenn er darlegt, ob und wann die Aufsicht im Rahmen ihrer quartalsweisen Überprüfung Kenntnis von den nun strafrechtlich relevanten Vorgängen erlangte, ohne dabei Details aus den laufenden Ermittlungsakten zu verwenden?

20.4. Inwieweit schränkt die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft die Pflicht des Senats ein, gegenüber dem Abgeordnetenhaus darzulegen, ob die in Antwort 3 genannten „entscheidenden“ Instrumente (Stresstests, Risikoberichte, ALM-Studien) im Falle des VZB tatsächlich zu einer frühzeitigen Intervention geführt haben?

20.5. Welche konkreten Prüfschritte (Analyse der quartalsweisen Meldungen zu Mischungs- und Streuungsquoten nach § 3 Abs. 2 VersWerkVO Berlin, Auswertung der jährlichen Wirtschaftsprüfertestate, Durchführung von Stresstests o. a.) hat die Aufsicht im Falle des VZB in den vergangenen zehn Jahren tatsächlich vollzogen?

Zu 20.: Der Senat berücksichtigt bei einer Auskunftssperre beide Aspekte und wägt diese ab – sowohl die Verschwiegenheitspflicht nach § 309 VAG als auch das laufende Ermittlungsverfahren. Beides sind Aspekte, die zu berücksichtigen sind. Im Übrigen kann aus den bereits zuvor genannten Erwägungen keine detailliertere Auskunft erfolgen. Aufgrund der geringen Anzahl Beaufsichtigter in Berlin könnte andernfalls zu leicht auf Einzelfälle geschlossen werden. Eine Veröffentlichung würde zudem die Einzelheiten der Ausübung der Aufsichtstätigkeit der Versicherungsaufsicht für die Allgemeinheit offenlegen und Aufschluss geben über konkrete Verknüpfungen von Prüfungen und ggf. verhängten Aufsichtsmaßnahmen. Dadurch könnte die Effektivität und generell die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Versicherungsaufsicht nachteilig beeinflusst werden (Gefährdung von Belangen des Staatswohls).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 309 Abs. 1 Satz 3 VAG gerade eine dahingehende Beschränkung besteht, dass dieser nur die Weitergabe von Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form zulässt, wenn die einzelnen Beaufsichtigten nicht zu erkennen sind. Dies zeigt den vom Gesetzgeber intendierten Ausgleich konfigurernder (Verfassungs-)Rechte. In der zitierten Frage wurde gezielt nach einem einzelnen Beaufsichtigten gefragt.

21. Welche der in § 7 VersWerkVO Berlin normierten Befugnisse hat die Aufsichtsbehörde gegenüber dem VZB in den vergangenen zehn Jahren tatsächlich ausgeübt, und wie rechtfertigt der Senat die Verweigerung einer Auskunft über bereits abgeschlossene Aufsichtsakte unter Verweis auf künftige Ermittlungsergebnisse?

21.1. Wurden gegenüber dem VZB in der Vergangenheit Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 (allgemeine Anordnungen), Abs. 2 (Abberufung von Organmitgliedern) oder Abs. 3 (Untersagung von Kapitalanlagen) ergriffen? Wenn ja, wann und mit welcher Zielsetzung?

21.2. Welche neuen Maßnahmen wurden seit dem Bekanntwerden des drohenden 1,1-Milliarden-Euro-Verlustes konkret auf Basis von § 7 VersWerkVO ergriffen, um den verbleibenden Bestand des Sicherungsvermögens vor weiteren Wertminderungen zu schützen?

Zu 21.: Die Frage betrifft laufende aufsichtliche Vorgänge zum Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin, zu denen nach sorgfältiger Abwägung keine Stellung genommen werden kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

Berlin, den 29. Januar 2026

In Vertretung

Michael Biehl

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe